

3955 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum über die Ansiedlung des internationalen Registers audiovisueller Werke in Klosterneuburg (Republik Österreich) samt Briefwechsel

Der gegenständliche Beschluß hat die Schaffung einer einfachen und finanziell nicht aufwendigen Möglichkeit zur Feststellung von Rechten an audiovisuellen Werken und damit die Schaffung eines wirksamen Schutzes von Filmwerken vor "Piraterie" zum Ziel.

Es soll daher ein internationales Register audiovisueller Werke errichtet werden. Dieses Register soll hauptsächlich der Eintragung von Rechten und Rechtsansprüchen von audiovisuellen Werken dienen. Die durch die Eintragungen erhöhte Rechtssicherheit soll sowohl dem Rechtseigentümer als auch dem zukünftigen potentiellen Lizenznehmer zugute kommen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum über die Ansiedlung des internationalen Registers audiovisueller Werke in Klosterneuburg (Republik Österreich) samt Briefwechsel wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 07 09

Dr. Irmtraut K a r l s s o n
Berichterstatteerin

Dr. Martin W a b l
Vorsitzender